

## VII. Mitteilungen an die Schüler und deren Eltern.

1. Da die Zahl der an dem Programmatausch teilnehmenden Anstalten von Jahr zu Jahr wächst, dem Unterzeichneten aber nur eine etatsmässig festgesetzte Summe für die bezüglichen Druckkosten zu Gebote steht, die nicht überschritten werden darf, ist es von jetzt an nicht mehr möglich, die den Schulnachrichten beigegebene Abhandlung in demselben Umfange wie früher den geehrten Eltern zukommen zu lassen. In einzelnen Fällen wird der Direktor indessen nach Möglichkeit bereit sein, den sich für die Abhandlung interessierenden Eltern dieselbe zugänglich zu machen.

2. Der Unterricht im Turnen ist für alle Schüler obligatorisch. Befreiung davon hat der Direktor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres zu erteilen. Die geehrten Eltern werden im Interesse ihrer Kinder dringend gebeten, ein solches Dispensationszeugnis bei den Herren Aerzten nur im wirklichen Bedürfnisfalle nachzusuchen. In dem Min.-Erlass vom 30. Juli 1883 heisst es: „Von der Gewissenhaftigkeit der Aerzte ist strenge Zurückhaltung in der Erteilung der Dispensationszeugnisse um so entschiedener zu erwarten, als dieselben den etwanigen schädlichen Einwirkungen der höheren Schulen auf die gesunde Entwicklung der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und daher gewiss nicht ohne unbedingte Notwendigkeit die Verantwortung übernehmen werden, die Dispensation von einer diese gesunde Entwicklung fördernden Uebung ihrerseits herbeizuführen.“ Leider ist es nach den mir zugegangenen Mitteilungen der hiesigen Herren Aerzte in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, dass vollständig unbegründete Gesuche um dergleichen Dispensationszeugnisse an sie gerichtet worden sind, die natürlich keine Berücksichtigung gefunden haben. Es ist das eine ungemein betrübende Verkennung der hohen Bedeutung, welche die Turnübungen für die körperliche Entwicklung der Schüler haben.

Ich bringe bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, dass alle Turner mit Turnanzügen und Turnschuhen versehen sein sollen.

3. Das Lehrerkollegium hat sich in betreff der Erteilung von Privatunterricht an Schüler der Anstalt über folgende Grundsätze geeinigt: a) Privatunterricht ist nur in besonderen Fällen zulässig. b) Kein Lehrer erteilt bezahlten Privatunterricht an Schüler einer Klasse, in der er selbst unterrichtet. c) Privatunterricht wird im letzten Vierteljahr vor der Versetzung überhaupt nicht erteilt. Dass ausserdem zu jedem Privatunterricht die Genehmigung des Direktors erforderlich ist, ist selbstverständlich.

4. Die auf 10 Prozent der Schülerzahl beschränkte Freischule kann nur an bedürftige und würdige Schüler verliehen werden und zwar stets nur auf die Dauer eines Halbjahres. Ueber die Bedürftigkeit entscheidet der Direktor, über die Würdigkeit das gesamte Lehrerkollegium. Schülern der Vorschule kann Freischule überhaupt nicht gewährt werden. Die Eltern, welche die Vergünstigung der Freischule nachsuchen wollen, werden demgemäss aufgefordert, in ihren Gesuchen (die Termine zur Einreichung derselben werden halbjährlich den Schülern bekannt gegeben werden) eine genaue und wahrheitsgetreue Schilderung ihrer Verhältnisse zu geben, aus welcher die Bedürftigkeit hervorgeht.

5. Abgangszeugnisse können in der Regel innerhalb der Ferien nicht verabfolgt werden, da dieselben nicht einseitig vom Direktor, sondern nach vorhergehender Beratung mit den betreffenden Lehrern ausgestellt werden, von denen ein Teil in den Ferien nicht am Schulorte anwesend zu sein pflegt. Die geehrten Eltern werden demgemäss ersucht, dergleichen Zeugnisse rechtzeitig vor dem Schulschlusse zu beantragen.

6. **In Schulangelegenheiten ist der Unterzeichnete an jedem Schultage vormittags von 11 bis 12 Uhr auf seinem Geschäftszimmer zu sprechen.**

## 7. Anordnung der Prüfung am 24. März 1891.

### Vormittags von 9—12 Uhr.

Choral.		
Unter-Sekunda.	Latein.	Meckbach.
	Deutsch.	Hasse.
Ober-Sekunda.	Französisch.	Lackner.
	Religion.	Koch.
Prima.	Mathematik.	Kapp.
	Geschichte.	Plew.

### Von 12 Uhr ab.

Waldandaßl v. Abl. — Motelle v. Möhrling.

## Entlassung der Abiturienten.

Wem Gott will rechte Gunst erweisen v. Mendelssohn.

### Nachmittags von 3—6 Uhr.

Frühlingsahnung v. Mendelssohn. — Abschied von der Heimat v. Abl.

Vorschule.	Religion.	Corinth.
Sexta.	Deutsch.	Prellwitz.
Quinta.	Rechnen.	Kosney.
Quarta.	Geschichte.	Lentz.
Unter-Tertia.	Geographie.	Gruber.
Ober-Tertia.	Griechisch.	Hasse.

Wenn ich den Wanderer frage v. Eschirch. — Laßt ein letztes Lied erklingen v. Abl.

### An die Prüfung schliessen sich Deklamationen resp. Vorträge an.

8. Mittwoch den 25. März wird das Schuljahr mit der Censur und Versetzung geschlossen. Das neue beginnt Donnerstag den 9. April. Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler werde ich am 7. und 8. April vormittags von 9—1 Uhr in meinem Geschäftszimmer im Gymnasium bereit sein, und zwar bitte ich, die für die Vorschule, Sexta, Quinta und Quarta bestimmten Schüler am Dienstag, die für die anderen Klassen am Mittwoch mir zuführen zu wollen. Die Aufnahme in die Sexta kann in der Regel erst nach Vollendung des neunten, die in die Vorschule, für welche die Anfangsgründe im Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich sind, nach Vollendung des siebenten Lebensjahres stattfinden. Vorzulegen ist der Taufschein, der Impfschein und event. das Abgangszeugnis. Die Wahl der Pension hängt von meiner Zustimmung ab.

**Dr. Schultz,**  
Direktor.

7. Anordnu

24. März 1891.

B.I.G.

M

Y

C

Grauskala #13

A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

Entla

orienten.

Frühlingsahnun

der Heimat v. Hbl.

Vor

inth.

Sex

llwitz.

Qu

ney.

Qu

ntz.

Un

ber.

Ob

esse.

Wenn ich den Wandr

letztes Lied erklingen v. Hbl.

An die Prüfu

resp. Vorträge an.

8. Mittwoch den 25

Das neue beginnt Donners  
ich am 7. und 8. April v  
bereit sein, und zwar bitte  
Schüler am Dienstag, die  
Aufnahme in die Sexta ka  
schule, für welche die An  
Vollendung des siebenten  
und event. das Abgangsze

ensur und Versetzung geschlossen.  
Aufnahme neuer Schüler werde  
Geschäftszimmer im Gymnasium  
Quinta und Quarta bestimmten  
mir zuführen zu wollen. Die  
g des neunten, die in die Vor-  
Rechnen erforderlich sind, nach  
ist der Taufschein, der Impfschein  
von meiner Zustimmung ab.

Dr. Schultz,  
Direktor.